

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 134 (2014)

Artikel: Von der Zunft und vom Hohen Schulkonvent zum Mittelschul- und Berufsbildungsamt : zur Geschichte der Mittelschulen und der Berufsbildung und ihrer Verwaltung im Kanton Zürich
Autor: Suter, Meinrad
Kapitel: 2: Ausbau der Mittelschulen und staatliche Aufsicht über die Berufsbildung (1869-1930)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

strieschule und auch Spezereihändler war.⁴⁰ Leonhard Urner starb im Amt, zu seinem Nachfolger wurde 1840 sein Gehülfe *David Wissmann* (geb. 1807) von Unterstrass gewählt.⁴¹ Der Rechnungsverkehr und die Zahl der «Kunden» der Kantonsschulverwaltung waren beträchtlich, weshalb Abschränkungen und ein Kassaschrank zum unentbehrlichen Inventar des Amtes gehörten.

2. Ausbau der Mittelschulen und staatliche Aufsicht über die Berufsbildung (1869–1930)

2.1 Demokratie, soziale Verantwortung – und «Wettkampf der Völker auf allen Arbeitsgebieten»

Die Konkurrenz als Konstante in einem sich wandelnden Umfeld

Die liberale Ära, die im Kanton Zürich 1831 die alte Ordnung beseitigt hatte und später stark mit dem Namen von Alfred Escher verbunden war, ging in den 1860er-Jahren ihrem Ende entgegen. Der ungeahnte Wachstums- und Modernisierungsschub, der nach der Bundesgründung von 1848 einsetzte, hatte Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft. Insbesondere verlangte im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung die soziale Frage nach neuen Antworten. Zum Programm der wesentlich von Winterthur ausgehenden demokratischen Bewegung gehörten sozial- und wirtschaftspolitische Forderungen, die den regierenden Liberalen als Schritte hin in Richtung eines Staatssozialismus und als Ende der Freiheit galten. Entsprechend hart und leidenschaftlich tobte der politische Kampf. Die Opposition setzte sich schliesslich durch und schuf mit der Kantonsverfassung

⁴⁰ StAZH: UU 1.10, Protokoll des Erziehungsrates 1833, S. 79 f.; Jakob Holzhalb, Verzeichnis der Niedergelassenen in der Stadt Zürich auf das Jahr 1836, Zürich 1836, S. 129.

⁴¹ RRB vom 8.10.1840 (StAZH: MM 2.59, S. 269–270).

von 1869 und der Bundesverfassung von 1874 die Möglichkeit, den Staat und die Gesellschaft nach ihrer Vorstellung weiterzuentwickeln.

Die folgenden Jahrzehnte waren nach Überwindung der grossen Depression der 1870er-Jahre von einem weiteren rasanten Wachstum und von scharfen sozialen Konflikten geprägt. Von 1870 bis 1910 wuchs die Bevölkerung im Kanton Zürich von 285 000 auf 504 000, der Ausländeranteil stieg von 5 % auf 20 %. Die Landwirtschaft wurde vom Dienstleistungssektor überflügelt und die Metall- und Maschinenindustrie zum wichtigsten Wirtschaftszweig. Arbeitskämpfe und Unruhen auf dem Platz Zürich machten mehrfach den Einsatz von Militär notwendig. Der von 1914 bis 1918 dauernde erste Weltkrieg und die darauf folgende Arbeitslosigkeit brachten weitere ungeahnte Eingriffe des Staates in das Wirtschafts- und Sozialleben. Die Hoffnung, danach zu den früheren Verhältnissen zurückkehren zu können, erwies sich als Illusion. Der Staat kümmerte sich fortan vermehrt um den Einzelnen, verpflichtete diesen aber auch zur Verantwortung vor sich selbst und der Gesellschaft.

Ebenso wie nach der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit waren die Generationen um 1900, als sich die nationale Wirtschaft zur Weltwirtschaft ausweitete, vom Bewusstsein geprägt, dass das Leben ein Kampf um das Dasein sei. Zum politischen Programm der Demokraten gehörte 1869 die «Hebung der Intelligenz und der Produktionskraft des Landes». ⁴² In seinem Antrag zur Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen, die auf die Volksschule folgen sollten, mahnte der Regierungsrat 1909: «Im Wettkampf der Völker auf allen Arbeitsgebieten können nur diejenigen bestehen und obsiegen, die in Wissen und Können die andern überragen.» Die Zukunft der Jugend und ihrer Chancen in der Arbeitswelt war zu einer dauernden Sorge geworden: «Keine Ausgaben tragen so reiche Zinsen, wie die Ausgaben für die Jugendbildung», schrieb der Regierungsrat 1909. ⁴³

⁴² Meinrad Suter (Red.)/Staatsarchiv Zürich (Hg.), *Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte*, Zürich 2000, S. 75.

⁴³ Gesetz betr. die Fortbildungsschulen, Antrag des Regierungsrates vom 26.8.1909 (Amtsblatt des Kantons Zürich 1909, Textteil, S. 723, 738).

Bildungspolitik: Stau und Reformen

Freilich zeigte sich nach 1869, dass das Volk auf kantonaler Ebene wenigstens noch nicht zu grossen Entwürfen bereit war, dass das damals eingeführte Gesetzesreferendum eher die konservativen Kräfte stärkte. Die umfassende Schulreformvorlage von Erziehungsdirektor Johann Kaspar Sieber wurde 1872 ebenso abgelehnt wie die Gesetzesvorlagen über die Fortbildungsschulen 1885 und 1887 und die Gewerbegesetze mit ihren Vorschriften über die Lehrlingsausbildung 1881 und 1899. An den kantonalen Mittelschulen herrschten um 1900 wegen des Raummangels Verhältnisse, die an den Volksschulen nicht toleriert worden wären.⁴⁴ Einzig die Schaffung des Technikums in Winterthur fand 1874 die Zustimmung des Souveräns. Dafür geschah um so mehr auf kommunaler Ebene sowie durch private Gesellschaften und Verbände. Von 1869 bis 1898 stieg die Zahl der berufsbildenden Institutionen und Fortbildungsschulen von 44 auf 168.⁴⁵ Berufsverbände organisierten seit 1880/81 freiwillige Lehrlingsprüfungen. Die Stadt Zürich schuf 1874 die Höhere Töcherschule (die 1774 gegründete Töcherschule war 1832 zur Sekundarschule geworden) und 1874 ein bis 1881/83 bestehendes Realgymnasium (ohne das an der Kantonsschule geforderte Fach Griechisch), ferner übernahm sie 1893 die in der Stadt und den Ausgemeinden bestehenden Gewerbeschulen. Die Stadt Winterthur gründete 1888 eine Töchterfortbildungsschule, 1889 die Metallarbeiterschule.

Dem Kanton gelang es erst um 1900, seine bildungspolitischen Reformen zu verwirklichen, um nun allerdings bis zum Ausbruch des ersten Weltkriegs bedeutende Leistungen zu vollbringen. Das Volksschulgesetz von 1899 erweiterte die Primarschule um ein siebtes und achtes Schuljahr. Die Kantonsschule Zürich wurde reorganisiert und die verschiedenen Abteilungen 1904/06 verselbstständigt. 1909 er-

⁴⁴ Kantonsratsbeschluss und beleuchtender Bericht des Regierungsrates betr. die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich, Volksabstimmung vom 25.6.1905 (Amtsblatt des Kantons Zürich 1905, Textteil, S. 486–495).

⁴⁵ Ulrich Mägli, Geschichte der gewerblichen und kaufmännischen Berufsbildung im Kanton Zürich, Aarau 1989, S. 224–225.

hielten die kantonale Industrie- und die Handelsschule ein neues Schulgebäude, ebenso 1908 das Technikum in Winterthur und 1914 die Universität. 1906 schliesslich wurde ein kantonales Lehrlingsgesetz angenommen und damit die praktische Berufsbildung unter staatliche Aufsicht gestellt, der Besuch von Fortbildungsschulen wurde für Lehrlinge zur Pflicht. Kein Erfolg beschieden war den Bemühungen, eine über das Berufsschulobligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter hinausgehende allgemeine Fortbildungsschulpflicht für die gesamte Jugend zwischen dem 15. und 18. Altersjahr zu schaffen.

Unzweifelhaft stellten die beiden Jahrzehnte vor dem Ausbruch des ersten Weltkrieges, nach dem ersten Aufbruch in den 1830er-Jahren, jetzt als Folge der stürmischen demografischen und wirtschaftlichen, der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung einen zweiten Knotenpunkt in der Geschichte des zürcherischen Bildungswesens dar.

2.2 Rückkehr zur staatlichen Aufsicht über die Berufslehre: das kantonale Lehrlingsgesetz von 1906

Notwendigkeit zur Hebung der Berufslehre

Die neue Kantonsverfassung von 1869 gab den Anstoss, die gesetzliche Regelung des Gewerbes den geänderten Zeitverhältnissen anzupassen. Von 1871 bis 1881 wurden nicht weniger als sieben Entwürfe vorgelegt. Während das Lehrlingswesen zunächst noch zusammen mit der Arbeit von Kindern und Frauen in Fabriken geregelt werden sollte, wurden nach dem Erlass des eidgenössischen Fabrikgesetzes 1877 die Bestimmungen über das Lehrlingswesen schliesslich in einem besonderen Abschnitt des GewerbeGesetzentwurfes zusammengefasst.⁴⁶

⁴⁶ Albert von Randow, Das neue Gewerbe-Gesetz für den Kanton Zürich, Zürich 1881.

Die Verbesserung des Lehrlingswesens gehörte damals zu den wichtigsten Punkten auf der Liste der gewerblichen Tagesfragen. Es bestand der Eindruck, dass auf diesem Gebiet seit der Freigabe der Handwerke nicht nur keine Fortschritte erzielt worden waren, sondern dass vielmehr von einem Verfall gesprochen werden musste, der Folgen für den gesamten Handwerksstand hatte. In seinem Kommentar zum Entwurf des kantonalen Gewerbegesetzes von 1881 ortete Albert von Randow, nicht anders als Johann Konrad Troll vierzig Jahre zuvor, den Hauptgrund einerseits in der Konkurrenz durch die Industrie, andererseits in der Jagd nach dem schnellen Gewinn, die die ganze Zeitrichtung durchwebe und dem Meister keine Zeit und Lust lasse, auf die solide Ausbildung der Lehrlinge Mühe zu verwenden. Als Mittel zur Hebung des Handwerks wurden u. a. eine praktischere Richtung der Volksschule, staatliche Fachschulen (Lehrwerkstätten) und die obligatorische Lehrlingsprüfung eingefordert.⁴⁷

Der kantonale Gesetzesentwurf allerdings, der 1881 zur Abstimmung gelangte, behandelte nach wie vor hauptsächlich das persönliche Verhältnis zwischen Lehrmeister und Lehrling, der besser vor Ausbeutung geschützt werden sollte; zum Beispiel sollte die tägliche Arbeitszeit vor dem 18. Altersjahr elf Stunden nicht überschreiten dürfen. Eine Schriftlichkeit des Lehrvertrags, das Obligatorium zum Besuch von gewerblichen Fortbildungsschulen, von Lehrlingsprüfungen oder eines Abschlusszeugnisses wurde nicht gefordert. Wesentliche Schritte zur Verbesserung der gewerblichen Berufsbildung über die bestehenden Verhältnisse hinaus wären somit nicht erfolgt, auch wenn die Gesetzesvorlage vom Volk am 12. Juni 1881 nicht verworfen, sondern angenommen worden wäre.⁴⁸

Somit blieb es bei den polizeilichen Bestimmungen über die Lehrverhältnisse von 1844. Auch das 1883 in Kraft tretende Obligationenrecht des Bundes behandelte den Lehrvertrag als einen Dienstvertrag zwischen freien Vertragspartnern; eine Schriftlichkeit des Vertrages war nicht nötig. Eine Ergänzung der Bundesverfassung, die dem Bund den Erlass von einheitlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Ge-

⁴⁷ A. a. O., S. 40–54.

⁴⁸ Gesetz betreffend das Gewerbewesen, vom 11. April 1881, Referendumsvorlage mit beleuchtendem Bericht (StAZH: III AAb 9).

werbewesens einräumen wollte, erhielt 1894 im Kanton Zürich eine Mehrheit, wurde aber vom Schweizer Volk verworfen.

In der praktischen Lehrlingsausbildung blieb somit der Grundsatz der «unbeschränkten Freiheit»⁴⁹ in Kraft, Reformen hatten durch private Initiative zu erfolgen. Gewerbevereine führten seit 1880/81 freiwillige Lehrlingsprüfungen durch, seit 1895 auch der Schweizerische Kaufmännische Verein. Einzelne Berufsverbände erliessen Lehrlingsregulative, die u. a. Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit enthielten. Die Überzeugung, dass im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit gewisse Voraussetzungen über die Qualifikation zur Ausübung nicht nur eines wissenschaftlichen, sondern auch eines gewerblichen oder kaufmännischen Berufes erfüllt sein sollten, setzte sich somit in weiten Kreisen durch. Auf Initiative von gemeinnützigen Gesellschaften und von Gewerbevereinen entstand 1894 in Zürich ein erstes Lehrlingspatronat, das dafür sorgte, dass Lehrlinge von «Patronen» unterstützt und beraten wurden.⁵⁰

Von 1894 bis 1899 erarbeitete die zuständige Direktion des Innern unter wesentlicher Mitarbeit der interessierten Verbände einen neuen Gesetzesentwurf über das Gewerbewesen. Eine Hauptschwierigkeit bestand darin, die «sehr verschiedenen bei einem solchen Gesetze zu wahrenen Rechts- und Interessenstandpunkte» unter einen Hut zu bringen, namentlich die unterschiedlichen Verhältnisse der zumeist grösseren Gewerbebetriebe in den Städten und der oft noch kleinen und einfachen Unternehmen auf dem Land.⁵¹ Die Vorlage, die auch Bestimmungen über die praktische Berufslehre, die Lehrlingsprüfungen und die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen gebracht hätte, scheiterte denn auch erneut an der weit gefassten Materie deutlich mit 40 000 Nein gegen 19 000 Ja.

⁴⁹ Beleuchtender Bericht des Regierungsrates zum Gesetz betreffend das Gewerbewesen, Volksabstimmung vom 17.12.1899, S. 24 (StAZH: III AAb 9).

⁵⁰ Emil Wettstein, Die Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz, Aarau 1997, Fassung von 2005 auf Internet, <http://www.bbprojekte.ch/files/taetigkeit/information/entwicklung.pdf> (eingesehen im April 2013), S. 5–13, 71–73.

⁵¹ Beleuchtender Bericht zur Volksabstimmung vom 17.12.1899 (wie Anm. 49), S. 17.

Das kantonale Lehrlingsgesetz von 1906

In der Überzeugung, dass nicht die Bestimmungen über die Berufslehre das Gewerbegesetz 1899 zu Fall gebracht hatten, kam 1906 ein spezielles Lehrlingsgesetz zur Abstimmung. Dieses beruhte auf einem Entwurf des Kantonalen Gewerbevereins und lehnte sich an die Formulierungen der früheren Vorlage an. Neu war die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit von zehn Stunden pro Tag, was allerdings in den ländlichen Bezirken als weitere Etappe hin auf dem Weg zum «Staatssozialismus» und dem Prinzip «immer mehr Lohn und weniger Arbeit» interpretiert wurde.⁵²

Auch der Regierungsrat war sich bewusst, dass sein Gesetzesvorhaben nur eine «polizeiliche» Vorlage sein konnte, um den Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Gewerbe- und Handelsfreiheit sowie die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Meister und Lehrling, die im Obligationenrecht geregelt waren, zu rechtfertigen. Ebenso konnte die Ausstellung eines Diploms bei erfolgreichen Lehrabschlussprüfungen nicht bedeuten, dass bei Nichtbestehen eine Ausübung des Berufes nicht möglich geworden wäre.⁵³

Die praktische Berufslehre sei der «naturgemässe Weg der Ausbildung» in Gewerbe und Handel, schrieben die kaufmännischen Vereine im Abstimmungskampf. Das Gesetz wolle den Nachwuchs zur Berufstüchtigkeit, den Gewerbebestand zur Leistungsfähigkeit erziehen. «Das kantonale Lehrlingsgesetz bezweckt, die Lehrverhältnisse unter staatliche Aufsicht zu stellen, Auswüchse und Missstände im Lehrlingswesen zu beseitigen, die praktische Lehre durch die Verpflichtung zum Besuche der beruflichen Fortbildungsschule zu ergänzen und am Ende der Lehrzeit durch das Obligatorium der Lehrlingsprüfung von beiden Kontrahenten des Lehrvertrages Rechenschaft zu verlangen.»⁵⁴

Das Gesetz wurde von den Stimmberechtigten am 26. April 1906 mit 37 600 Ja gegen 28 100 Nein angenommen. Klar befürwortet

⁵² Siehe U. Mägli, Berufsbildung (wie Anm. 45), S. 91–99.

⁵³ Beleuchtender Bericht zur Volksabstimmung vom 17.12.1899 (wie Anm. 49), S. 17–18, 26; Amtsblatt 1906, Textteil, S. 250–254.

⁵⁴ Zitiert nach U. Mägli, Berufsbildung (wie Anm. 45), S. 92.

wurde es in den industriestarken Bezirken Zürich, Winterthur und Horgen, während es in den übrigen Bezirken mit zum Teil ebenso hohen Nein-Anteilen verworfen wurde. Zürich war der elfte Kanton, der über eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens verfügte.

Die Aufsicht über das Lehrlingswesen: Volkswirtschaftsdirektion und der Sekretär für das Gewerbewesen 1906

Die zunehmenden staatlichen Aufgaben besonders auch im Bereich der Wirtschaft machten 1899 eine Verwaltungsreform und ein neues Organisationsgesetz des Regierungsrates notwendig. Damals wurde die Volkswirtschaftsdirektion geschaffen und dieser die bisherigen Aufgaben der Direktion des Innern in den Bereichen der Landwirtschaft, des Handels-, Gewerbe- und Fabrikwesens übertragen. Die neue Direktion bezog Räumlichkeiten im Haus «Turnegg» am Heimplatz in Zürich. Sie bestand zunächst aus dem Direktionsvorsteher, dem Direktionssekretär und der Kanzlei sowie mehreren Büros oder Fachabteilungen, unter diesen die Büros für das Fabrikwesen, für das Gewerbewesen und 1905 für den Arbeiterinnenschutz.⁵⁵

Für den Vollzug des Lehrlingsgesetzes von 1906 wurde auf dem Gewerbebüro der Volkswirtschaftsdirektion die neue Stelle eines Sekretärs für das Gewerbewesen geschaffen. Gewählt wurde der Sekundarlehrer und Ingenieur *Jakob Biefer* in Bülach, der in Bülach und Dielsdorf die freiwilligen Lehrlingsprüfungen eingeführt hatte und auch Aktuar des kantonalen Gewerbevereins war. Weil der neue Gewerbesekretär von Beginn weg durch seine Aufgaben besonders im Bereich des Lehrlingswesens ausgelastet war, seiner Abteilung 1907 aber auch der Vollzug des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage übertragen wurde, erhielt er damals einen ständigen Kanzlisten beigegeben.⁵⁶

⁵⁵ M. Illi, Kantonsverwaltung (wie Anm. 39), S. 149–151.

⁵⁶ RRB Nr. 1370 vom 9.8.1906 (Gewerbesekretariat, StAZH: MM 3.20); RRB Nr. 1562 vom 6.9.1906 (Wahl Biefer, MM 3.20); RRB Nr. 992 vom 31.5.1907 (Kanzlistenstelle, MM 3.21).



Abb. 3: Lehrbrief bzw. Lehrdiplom für den Korbmacher Alfred Bosshard, ausgestellt nach der Lehre bei Gubler & Cie. in Wyla und nach bestandener Prüfung am 7. November 1908. (Staatsarchiv Zürich, Ablieferung 2012/075.)

Aufgaben der Abteilung Gewerbewesen auf dem Gebiet der Berufslehre waren: Allgemeine Aufsicht über das Lehrlingswesen, Prüfung der einzelnen Lehrverträge, Oberaufsicht über die Lehrlingsprüfungen, Inspektion der beruflichen Fächer der Fortbildungsschulen.⁵⁷ Die Abteilung besass je ein Exemplar aller im Kanton Zürich abgeschlossenen Lehrverträge und kontrollierte diese auf ihre Gesetzeskonformität hin. Zu kontrollieren war auch, ob die dazu verpflichteten Lehrlinge die Fortbildungsschulen besuchten und die vorgeschriebenen Prüfungen absolvierten; der Schulbesuch war vorgeschrieben während vier Stunden wöchentlich in der Arbeitszeit, wenn innerhalb von fünf Kilometern vom Wohnort des Lehrmeisters entfernt gewerbliche, kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschulen bestanden. Die Prüfungen wurden weiterhin durch die Berufsverbände organisiert, standen nun aber unter der Aufsicht des Staates, der auch die Kosten trug und die Rechnungen kontrollierte; geleitet wurden die Prüfungen durch Prüfungskommissionen, wobei die gewerbliche Lehrlingsprüfung der Stadt Zürich als Lehrlingsprüfungskommission I direkt der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt wurde, die auch das Aktuariat besorgte. Wichtig war sodann der enge Kontakt mit den Lehrmeistern und Berufsschullehrern in Fällen von Beschwerden im Zusammenhang mit den Lehrverhältnissen. Zu den Pflichten des Gewerbesekretärs als gleichzeitigem Berufsschulinspektor gehörte ferner die Visitation der beruflichen Fächer an den Fortbildungsschulen, soweit dies bei den vielen Beanspruchungen des Gewerbesekretärs möglich war.⁵⁸

Jakob Biefer war von 1906 bis 1919 Sekretär der Abteilung Gewerbewesen und verstarb im Amt. Es war nicht einfach, die Stelle mit einer geeigneten Person wiederzubesetzen. Die Volkswirtschaftsdirektion suchte keinen Pädagogen, sondern in erster Linie einen Techniker, was auch die kantonale Kommission für Fabrik- und Gewer-

⁵⁷ RRB Nr. 1370 vom 9.8.1906 (StAZH: MM 3.20); Jakob Biefer, Die gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton Zürich im Schuljahr 1908/09, Zürich 1909, S. 7; Verordnung betreffend den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 16.5.1907 (off. Sa. Bd. 28, S. 43).

⁵⁸ Siehe den Bericht des Regierungsrates über die Lage der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 21.9.1922 (Amtsblatt 1922, Textteil, S. 868–884).

bewesen gefordert hatte. Sie wurde schliesslich 1920 fündig im 1876 geborenen Architekten *Jakob Baur*, der neben seinem Beruf auch baugewerblichen Unterricht an Schulen in Karlsruhe und Zürich erteilt hatte.⁵⁹ Jakob Baur war Gewerbesekretär bis zu seinem Tod im Jahr 1935. Die Kanzlisten- bzw. Registratorenstelle war mit *Jakob Näf* aus Wallisellen von 1907 bis 1939 lange Jahre durch dieselbe Person besetzt.⁶⁰ Ferner stand der Abteilung eine Hilfskraft zur Verfügung, die nicht definitiv angestellt und auch für andere Abteilungen tätig war.

In volkswirtschaftlichen Fragen wurde die jeweils zuständige Direktion seit der Einführung des Direktorialsystems 1850 durch Fachkommissionen unterstützt. Zu diesen gehörten Kommissionen für das Handels- sowie das Fabrik- und Gewerbewesen. Letzterer gehörte von 1896 bis zu seinem Tod 1925 Herman Greulich (1842–1925) an, ein Wegbereiter der Arbeiterbewegung und Sozialpolitik in der Schweiz.

Weitere Massnahmen zur Förderung der Berufslehre: Stipendien und Staatsbeiträge

Die Staatsrechnungsprüfungskommission des Kantonsrates warf 1917 in der schwierigen Zeit des Weltkrieges, als die Not auch im Kanton Zürich weit verbreitet war, die Frage auf, ob nicht ein besonderer Budgetposten der Volkswirtschaftsdirektion zur Förderung der beruflichen Ausbildung von unbemittelten Jünglingen und Töchtern einzusetzen sei. Im Wissen, dass die schweizerische Wirtschaft nur dann konkurrenzfähig sein konnte, wenn sie «erstklassige Ware» zu produzieren in der Lage war, erörterte der Regierungsrat darauf eine Reihe von Massnahmen zur Förderung der Berufslehre. Bedenklich erschien ihm die grosse Zahl von beruflosen Schweizern, wodurch die besser bezahlte Berufsarbeit den Fremden überlassen bleibe; in der Stadt Zürich waren 1910 44% aller Meister, 57% aller Arbeiter und 31% aller Lehrlinge Ausländer. Unter anderem befürwortete der Re-

⁵⁹ RRB Nr. 805 vom 18.3.1920 (StAZH: MM 3.34).

⁶⁰ RRB Nr. 1095 vom 17.6.1907 (StAZH: MM 3.21); RRB Nr. 1199 vom 11.5.1939 (StAZH: MM 3.58).

gierungsrat die Errichtung von Berufsberatungsstellen, auch um Jugendliche vermehrt nur an wirklich tüchtige Lehrmeister vermitteln zu können. Vor allem aber sollten, wie dies für Mittel- und Hochschul-ler schon lange der Fall war, künftig auch an bedürftige Lehrlinge und Lehrtöchter Stipendien ausgerichtet werden. Denn noch oft wurde kein Lehrlingslohn bezahlt, sondern im Gegenteil ein Lehrgeld verlangt, was Kinder unbemittelter Eltern zu ungelerten Arbeitern werden liess.⁶¹

Der Antrag des Regierungsrates stiess im Kantonsrat auf fruchtbaren Boden. Ab 1917 wurden Stipendien an bedürftige Lehrlinge ausgerichtet, wobei diese in der Regel Schweizer Bürger zu sein hatten und die Berufe lernen mussten, in denen ein Mangel besonders an einheimischen Lehrlingen bestand.⁶²

1926 schliesslich nahm der Zürcher Souverän das Gesetz über die Förderung der Berufsbildung an. Dieses war formaler Natur und regelte auf Gesetzesstufe, was zuvor lediglich auf dem Budgetweg geschehen war: die Gewährung von Staatsbeiträgen an berufliche Fortbildungsschulen, Gewerbemuseen, Fachschulen und Fachkurse, für die Weiterbildung von Berufsschullehrern und für bedürftige Lehrlinge.⁶³

2.3 Die Berufsschulen und die Frage des Fortbildungsschulwesens

Keine obligatorischen Fortbildungsschulen für alle Zürcher Jugendlichen

Die Kantonsverfassung von 1869 bestimmte in Artikel 62: «Zur Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen wird die Volksschule auch auf das reifere Jugendalter ausgedehnt werden.» Die Absicht

⁶¹ Antrag des Regierungsrates vom 2.2.1917 zum Beschluss des Kantonsrates betreffend die Förderung der Berufslehre (Amtsblatt 1917, Textteil, S. 89–94).

⁶² Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zur Förderung der Berufslehre, vom 16.5.1917 (off. Sa. Bd. 30, S. 499–501).

⁶³ Antrag des Regierungsrates vom 27.8.1925 (Amtsblatt 1925, S. 495–498); Gesetz über die Förderung der Berufsbildung, vom 18.4.1926 (off. Sa. Bd. 33, S. 188–189).

war, die täglich zu besuchende Primarschule vom 12. auf das 14. bis 15. Altersjahr auszudehnen und daran den obligatorischen Besuch einer mehrjährigen Fortbildungsschule mit einigen Wochenstunden in den wichtigsten Fächern folgen zu lassen. Ein erster ganzheitlicher Entwurf, der mit dem Namen des damaligen Erziehungsdirektors Johann Kaspar Sieber verbunden war, scheiterte jedoch 1872 in der Volksabstimmung mit 40200 Nein gegen 16200 Ja. Während in den folgenden Jahrzehnten die Mehrheit der Kantone den Besuch von Fortbildungsschulen für die ältere Jugend für obligatorisch erklärte, war solchen Bestrebungen im Kanton Zürich kein Erfolg beschieden. Gründe dafür mögen in diesem reformierten Kanton die Meinung gewesen sein, dass die Schulzeit mit der Konfirmation ihr Ende erreicht habe (wie der Regierungsrat 1885 glaubte⁶⁴), und das jeweils gute Abschneiden der Zürcher Rekruten an den seit 1875 durchgeführten Vergleichstests, den eidgenössischen Rekrutenprüfungen. Volksinitiativen, die 1885 und 1887 den obligatorischen Fortbildungsschulbesuch vom 16. bis 18. Altersjahr einführen wollten, wurden abgelehnt. Das revidierte Volksschulgesetz von 1899 erweiterte zwar die Primarschule um eine siebte und achte Klasse, verzichtete aber auf eine gesetzliche Organisation des Fortbildungsschulwesens. Das Lehrlingsgesetz von 1906 beschränkte sich auf die praktische Berufslehre und die Lehrlingsprüfungen, um das allgemeine und berufliche Fortbildungsschulwesen in einer besonderen Vorlage zusammenzufassen. Aber die weiteren Versuche seit 1909, ein allgemeines Gesetz über die Fortbildungsschulstufe zu erlassen und ein Obligatorium einzuführen, gelangten nicht zur Abstimmungsreife. «Das Lehrlingsgesetz ist ein Torso, dem der Kopf fehlt, nämlich Bestimmungen über die beruflichen Schulen», schrieb der Regierungsrat 1917.⁶⁵

⁶⁴ Antrag des Regierungsrates vom 31.1.1885 zum Beschluss des Kantonsrates betreffend Begutachtung des Volksinitiativbegehrens für die Einführung einer obligatorischen Fortbildungsschule (Amtsblatt 1885, S. 61–71, hier S. 69).

⁶⁵ Antrag des Regierungsrates vom 2.2.1917 (wie Anm. 61), Amtsblatt 1917, Textteil, S. 92.

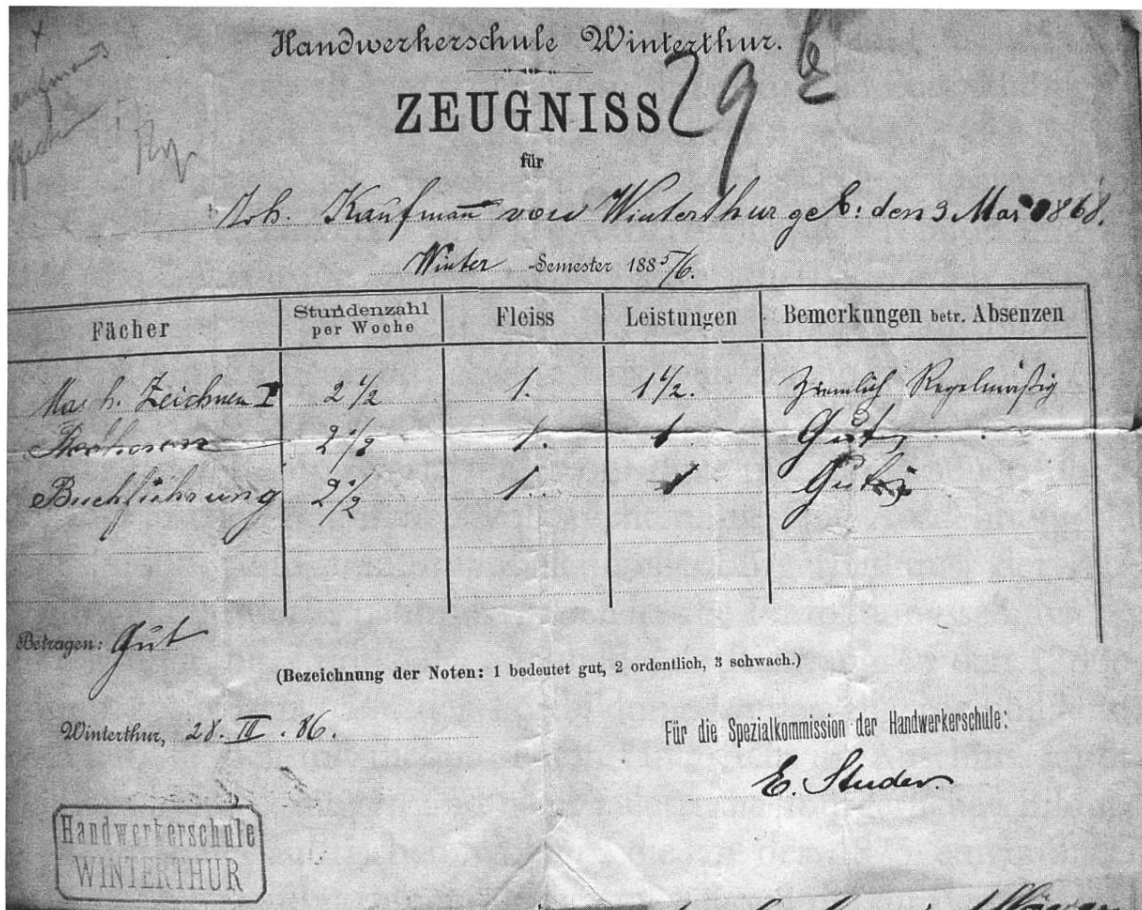


Abb. 4: Zeugnis der Handwerkerschule Winterthur 1886. Der 17-jährige Giesslerlehrling Johann Kaufmann hat im Wintersemester 1885/86 die Fächer Maschinzeichnen I, Rechnen und Buchführung, insgesamt 7 1/2 Stunden pro Woche, besucht. (Staatsarchiv Zürich, Y 60.197.)

Die Entwicklung der Zürcher Fortbildungsschulen

So behielt das Zürcher Fortbildungsschulwesen seinen bunten, historisch gewachsenen Charakter. Träger der Schulen waren Vereine, Gesellschaften, Kommissionen, Schulgemeinden und politische Gemeinden. Je nach Trägerschaft und Lehrplan wurden allgemeine oder gemischte, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen unterschieden. Bemerkenswert war ihre geschichtliche Entwicklung.⁶⁶

In ihren Anfängen seit den 1850er-Jahren verfolgten die Fortbildungsschulen vor allem berufsbildende Ziele; Träger waren mehrheitlich die Handwerks- und Gewerbevereine, der Kanton knüpfte 1867 die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Bedingung, dass von den wenigstens vier Wochenstunden zwei Stunden dem Freihand-, technischen und geometrisch-konstruktiven Zeichnen gewidmet sein mussten.

Unter der Kantonsverfassung von 1869 mit ihren neuen direkt-demokratischen politischen Volksrechten, die eine Ausdehnung der Volksbildung und eine «republikanische Bürgerbildung» der reiferen Jugend forderte, nahm das zürcherische Fortbildungsschulwesen eine Wende hin in die allgemeinbildende Richtung. In den 1880er-Jahren besuchten 65% der Fortbildungsschüler allgemeinbildende Schulen, die sich mit theoretischem Unterricht im Anschluss an die Primarschule begnügten und nicht zuletzt die «bürgerliche» Bildung vertiefen bzw. auffrischen wollten, die an der 1875 eingeführten eidgenössischen Rekrutenprüfung getestet wurde; an den 95 Fortbildungsschulen des Jahres 1884 wurden Stunden in Deutsch, Rechnen und Geometrie, Geschichte, Geografie und Vaterlandskunde erteilt, Unterricht in Zeichnen und Buchführung nur noch an 57 bzw. 50 dieser Schulen. Nur etwa 30 dieser Schulen konnten sich ihrem Lehrplan und ihrer Organisation nach als wirkliche Handwerks- oder Gewerbeschulen bezeichnen.

Ein erneuter Richtungswechsel trat um 1890 ein, als sich die Aufmerksamkeit verstärkt auf die Förderung des Gewerbes richtete.

⁶⁶ Siehe zum Folgenden vor allem den Antrag des Regierungsrates vom 26.8.1909 zu einem Gesetz über die Fortbildungsschulen (Amtsblatt des Kantons Zürich 1909, Textteil, S. 723, 738).

Wichtig waren u. a. die Subventionen des Bundes, die dieser gemäss Beschlüssen von 1884 gewerblichen, von 1891 kaufmännischen und von 1895 weiblichen Fortbildungsschulen zukommen liess. Bis um 1910 vollzog sich dann, wie der Regierungsrat feststellte, eine Entwicklung des Fortbildungsschulwesens «mit grosser Energie nach Seite der Berufsbildung hin». Im Jahr 1908 besuchten noch 8% der Zürcher Fortbildungsschüler die damals 73 allgemeinen Schulen, die grosse Mehrheit aber gewerbliche (50%, 38 Schulen), hauswirtschaftliche (29%, 117 Schulen) und kaufmännische (13%, 9 Schulen) Berufsschulen.

Die berufsbildend ausgerichteten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen im Kanton Zürich vermochten sich in den folgenden zwanzig Jahren weiter zu festigen; 1930 gab es 36 gewerbliche und 9 kaufmännische Berufsschulen. Die bedeutendsten unter ihnen waren naturgemäss die Gewerbeschulen der Städte Zürich und Winterthur, die auch über eigene Schulgebäude verfügten. Eine besondere Bedeutung kam ferner der 1862 vom dortigen Gewerbeverein gegründeten Berufsschule Wetzikon zu. Diese begann seit 1918 Unterricht in verschiedenen Berufsklassen (Gärtner, Schreiner, Zimmerleute usw.) zu führen und gilt als die «Geburtsstätte der gewerblichen Berufsklassen in grossem ländlichem Einzugsgebiet».⁶⁷

1923 schrieb die Volkswirtschaftsdirektion: «Die gewerbliche Fortbildungsschule befindet sich in steter Entwicklung im Sinne der möglichsten Anpassung an die erhöhten Anforderungen, welche die Existenzbedingungen von Handwerk und Industrie an die beruflich-theoretische Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses stellen. Die zweckmässige Ergänzung der Werkstattlehre ruft nach dem vermehrten Ausbau des berufskundigen Unterrichts. Viele Landschulen sind bemüht, die oft grossen Schwierigkeiten, welche der Bildung von Berufsgruppenklassen entgegenstehen, zu überwinden.»⁶⁸ Allerdings hatten deren Träger oftmals ökonomische Schwierigkeiten und traten die Verantwortung deshalb gerne den Schul- oder politischen Gemeinden ab. Fester gefügt als die gewerblichen waren die

⁶⁷ Gustav Frauenfelder, Geschichte der gewerblichen Berufsbildung der Schweiz, Luzern 1938, S. 192 f.

⁶⁸ Bericht des Regierungsrates vom 21.9.1922 (wie Anm. 58), S. 8.

kaufmännischen Berufsschulen, deren Trägerschaften, die kaufmännischen Vereine, in der Lage waren, ohne Ausnahme auch die Defizite zu decken.

Im Unterschied zu den beruflichen Fortbildungsschulen behielten die allgemeinen Fortbildungsschulen ihre instabile Organisation mehrheitlich bei. Von den 60 allgemeinen Knabenfortbildungsschulen des Jahres 1921 konnten 1922 nur 35 den Unterricht fortsetzen, 27 gingen ein; 15 Schulen, die zuvor inaktiv waren, wurden wieder eröffnet. Nur vier Schulen waren Jahresschulen, die übrigen Winterschulen. In drei Vierteln der Schulen wurde der Unterricht während der Abendstunden abgehalten. Die allgemeinen Fortbildungsschulen konzentrierten sich auf die nördlichen und östlichen Bezirke des Kantons, während in den übrigen Bezirken die gewerblichen Fortbildungsschulen überwogen.⁶⁹

Ein unterschiedliches Bild boten auch die Haushaltungs- und Mädchenfortbildungsschulen. Die kleinste unter ihnen zählte acht Schülerinnen, die grösste, die Töchterfortbildungsschule und spätere Berufs- und Frauenfachschule Winterthur, hingegen 1079.⁷⁰ Sie waren es dann, die 1931 durch das Gesetz über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen eine feste und staatlich vorgeschriebene Form erhielten. Während die Bemühungen gescheitert waren, für die gesamte schulentlassene Jugend eine Fortbildungsschulpflicht einzuführen, wurde nun die weibliche Jugend während zweier Jahre nach dem 16. Altersjahr zu 240 bis 320 Stunden Unterricht vornehmlich in Handarbeit und Hauswirtschaft verpflichtet. Weibliche Lehrlinge und Mittelschülerinnen hatten den Lehrstoff während 180 Stunden nach Abschluss ihrer Ausbildung nachzuholen, wenn dies nicht bereits zuvor geschehen war.⁷¹

Auf Grundlage des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes von 1911 entstanden ferner zwischen 1912 und 1927 sechs kantonale landwirtschaftliche Winterschulen (Wetzikon und Affoltern 1912, Wädens-

⁶⁹ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1922, S. 280–283.

⁷⁰ *Ibidem*.

⁷¹ Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule: Vorlage und Weisung des Regierungsrates vom 26.7.1930 (Amtsblatt des Kantons Zürich 1930, Textteil, S. 589–600); Gesetz vom 5.7.1931 (off. Sa. Bd. 34, S. 468–475).

wil 1913, Stäfa 1914, Bülach 1918 und Wülflingen 1927); der Bund förderte das landwirtschaftliche Bildungswesen seit 1884/1893 ebenfalls durch Subventionen.⁷²

Die kantonale Aufsicht: das Fortbildungsschulinspektorat 1900

Im Anschluss an die Reform der Volksschule 1899 bestellte der Regierungsrat ein der Erziehungsdirektion unterstelltes Fortbildungsschulinspektorat, das an die Stelle einer seit etwa 1885 bestehenden Kommission zur Förderung der Fortbildungsschulen der Bezirksschulpflege Winterthur trat. Zum ersten Fortbildungsschulinspektor wurde im Jahr 1900 *Johannes Steiner* gewählt, Präsident jener Kommission und Lehrer in Winterthur, der 1894 auch einen ausführlichen Bericht über den Stand der Fortbildungsschulen im Kanton Zürich verfasst hatte.⁷³ Gemäss dem Reglement hatte er die Schulen jährlich zu visitieren, Weisungen zu erteilen, in Lehrmittel- und Organisationsfragen den Schulen mit Rat und Tat beizustehen, Instruktionkurse zu leiten und eine Sammlung alles wesentlichen Materials bezüglich des Fortbildungsschulwesens aufzubauen. Ihm stand kein Amtszimmer zu Verfügung, sondern er hatte selbst für ein Büro zu sorgen, weshalb ihm eine Büroentschädigung zugesprochen wurde.⁷⁴

Gleichzeitig erfolgte mit der Verwaltungsreform von 1899 eine erste Ausscheidung der Zuständigkeiten für das Fortbildungsschulwesen. Die Aufsicht über die allgemeinen Knabenfortbildungsschulen, für die nur kantonale und keine Bundessubventionen ausgerichtet wurden, sowie über die Mädchenfortbildungsschulen geschah durch die Erziehungsdirektion bzw. das Fortbildungsschulinspektorat. Die gewerblichen Fortbildungsschulen hingegen, denen Beiträge sowohl

⁷² Marc Kummer, Laurenz Müller (Hg.), 150 Jahre Strickhof, Zürich 2003, S. 38–39.

⁷³ RRB Nr. 285 vom 17.2.1900 (StAZH: MM 3.14); Johannes Steiner, Bericht über das Fortbildungsschulwesen des Kantons Zürich. Nach den Resultaten der im Jahre 1893 durchgeführten ausserordentlichen Inspektion im Auftrag der Erziehungsdirektion bearbeitet, Zürich 1894.

⁷⁴ Geschäftsbericht des Regierungsrates 1900, S. 516–521. Zum Amtszimmer vgl. RRB Nr. 534 vom 21.3.1929 (StAZH: MM 3.43); auch die Arbeitsschulinspektorin verfügte über kein Amtszimmer.

des Bundes wie auch des Kantons zuflossen, wurden ebenso wie die landwirtschaftlichen Schulen der Volkswirtschaftsdirektion zuge- teilt. Auch diese bildete 1900, allerdings nur probeweise bis 1906, ein kantonales Inspektorat für die gewerblichen Fortbildungsschulen, das im Nebenamt zunächst aus den Gewerbelehrern Albert Hur- ter, Heinrich Schlatter und Wilhelm Walker sowie dem Baumeis- ter Emil Baur bestand. Diese inspizierten die Fächer Maschinen- zeichnen, bautechnisches Zeichnen und Freihandzeichnen, während Fortbildungsschulinspektor Johannes Steiner für die theoretischen Fächer zuständig war.⁷⁵

Nach dem Erlass des Lehrlingsgesetzes von 1906 und der Schaf- fung der Stelle eines Gewerbesekretärs sollten die Aufsicht über die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen gemäss der Verordnung vom 16. Mai 1907 fachmännische Inspektoren und In- spektorinnen ausüben, die auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion durch den Regierungsrat zu wählen waren, die über die Leistungen der Schulen jährlich zu berichten und dazu i. d. R. jede Schule zwei- mal jährlich zu besuchen hatten.⁷⁶ Zum nebenamtlichen Inspektor für die nun neun kaufmännischen Fortbildungsschulen, die mit dem Erlass des Lehrlingsgesetzes einen bedeutenden Aufschwung erfuh- ren, wählte der Regierungsrat 1907 *Heinrich Biedermann*, Professor am Technikum Winterthur, zu seinem Nachfolger 1919 den Winterthu- rer Kaufmann und Prokuristen bei der Firma Volkart *Willy Marquart*.⁷⁷ Die Inspektion der theoretischen Fächer der Gewerbeschulen be- sorgte seit seiner Wahl 1899 im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion der Fortbildungsschulinspektor, seit 1906 erfolgte die Inspektion ge- meinsam mit dem Gewerbesekretär der Volkswirtschaftsdirektion. In einem ersten Umgang inspizierte Letzterer bis 1909 alle beruflichen sowie die allgemeinen Fächer der Gewerbeschulen in sechs Bezirken, während der Fortbildungsschulinspektor über die allgemeinen Fächer

⁷⁵ RRB Nr. 1742 vom 4.10.1900 (StAZH: MM 3.14); StAZH: U 29.3.1, Inspektorat der Gewerbe- und Fortbildungsschulen 1900–1909; Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1900, S. 61–64, 516–521, und 1901, S. 192.

⁷⁶ Verordnung betr. den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen und kauf- männischen Fortbildungsschulen, vom 16.5.1907 (off. Sa. Bd. 28, S. 43).

⁷⁷ RRB Nr. 2325 vom 14.12.1907 (StAZH: MM 3.21); RRB Nr. 918 vom 02.04.1919 (MM 3.33).

in den übrigen Bezirken Bericht erstattete. Besucht wurden die Zürcher Gewerbeschulen sodann auch durch zwei vom Schweizerischen Industriedepartement ernannte eidgenössische Inspektoren.⁷⁸

Weil die Volkswirtschaftsdirektion seit der Wahl des Gewerbesekretärs 1906 keine nebenamtlichen Berufsschulinspektoren mehr beschäftigte, schloss sie 1909 eine Vereinbarung mit der Erziehungsdirektion, wonach der Fortbildungsschulinspektor sich künftig auch an der Aufsicht über die gewerblichen Schulen beteiligte; die Volkswirtschaftsdirektion trug ihren Teil an dessen Besoldung bei.⁷⁹ Der altersbedingte Rücktritt des 1851 geborenen Fortbildungsschulinspektors Johannes Steiner 1922 führte dann dazu, die Zuständigkeit für das berufliche Fortbildungsschulwesen grundsätzlich zu überdenken. Anlass dazu war auch ein kantonsrätliches Postulat von 1919, das u. a. die Frage beantwortet haben wollte, ob die beruflichen Fortbildungsschulen nicht zweckmässiger der Erziehungsdirektion als der Volkswirtschaftsdirektion zu unterstellen seien.⁸⁰

Aufsicht über die gewerblichen Berufsschulen: Volkswirtschafts- oder Erziehungsdirektion?

Die Frage, ob die Berufsschulen eher unter die Oberaufsicht der Erziehungs- oder der Volkswirtschaftsbehörden gehörten, war bereits früher und auch im Ausland erörtert worden. Gegen die Absicht des regierungsrätlichen Gesetzesvorschlages über die Fortbildungsschulen von 1909, diese den Erziehungsbehörden zu unterstellen, hatte der Zürcher Handwerks- und Gewerbeverein protestiert. Er berief sich u. a. auf den Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen in Preussen. Dieser glaubte nur an den Erfolg dieser Schulstufe, wenn sie vom «Banne der Wiederholungsschule» freigemacht werde und sich zur Berufsschule wandle. Ein Kultusministerium aber werde seiner ganzen Aufgabe nach die allgemeine Bildung in den Vordergrund rü-

⁷⁸ Jakob Biefer, Fortbildungsschulen (wie Anm. 57), S. 7–8.

⁷⁹ StAZH: U 29.3.1, Inspektorate 1900–1909.

⁸⁰ RRB Nr. 1702 vom 24.6.1922 (StAZH: MM 3.36); Bericht des Regierungsrates vom 21.9.1922 (wie Anm. 58).

cken und sich höchstens dazu verstehen, dem Lehrstoff eine gewisse berufliche Färbung zu geben. Dies aber sei weder im Interesse der Schüler noch der Schulen und ihrer Stellung im Wirtschaftsleben.⁸¹

In der Umfrage der Volkswirtschaftsdirektion von 1919/21 wurden die Berufsschulen im Kanton Zürich auch über diese Materie befragt. Bei 10 Enthaltungen waren 18 Schulen für eine Unterstellung unter die Erziehungsdirektion und 18 Schulen für den Verbleib bei der Volkswirtschaftsdirektion. Mit seinen Kommissionen für das Fabrik- und Gewerbewesen und für das Handelswesen kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Antwort der meisten Schulvorstände ohne Befragung von Praktikern erfolgt sei, «und dass sich bei gründlicher Prüfung alle für die Unterstellung unter die Volkswirtschaftsdirektion entschieden hätten». Vornehmste Aufgabe der beruflichen Fortbildungsschulen sei die Ergänzung der Berufslehre, ihr beruflicher Charakter müsse erhalten bleiben und damit die Verbindung zu den übrigen, auf der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelten beruflichen Abteilungen.⁸²

Der Regierungsrat traf schliesslich eine Lösung, die die bestehenden Verhältnisse weitgehend bestätigte. Was die Berichterstattung und die Prüfung der Subventionsgesuche anbelangte, so blieben die allgemeinen Knabenfortbildungsschulen, die Mädchenfortbildungsschulen und die Haushaltungsschulen der Erziehungsdirektion unterstellt, die gewerblichen und kaufmännischen Schulen der Volkswirtschaftsdirektion. In die Inspektion sollten sich der Fortbildungsschulinspektor, der Gewerbesekretär und der Fachinspektor für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen teilen, so jedoch, dass dem Gewerbesekretär nur noch eine beschränkte Zahl von Schulen zur direkten Beaufsichtigung zugeteilt war. Der Fortbildungsschulinspektor blieb der Erziehungsdirektion unterstellt, wurde aber vom Regierungsrat auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Direktionen gewählt, erhielt sein amtliches Büro auf der Abteilung Gewerbewesen der Volkswirtschaftsdirektion im Kaspar-Escher-Haus und war hinsichtlich der Berufsschulen dem Volkswirtschaftsdirektor verantwortlich. Zu den

⁸¹ Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Zürich. An die kantonsrätliche Kommission bestellt zur Vorberatung des Gesetzes betr. die Fortbildungsschule. Pfäffikon und Winterthur, 21. Oktober 1909 (StAZH: III Ec 1 b).

⁸² Bericht des Regierungsrates vom 21.9.1922 (wie Anm. 58).

Aufgaben der Inspektion gehörten Wegleitungen über die Lehr- und Stundenpläne, Schulbesuche und Berichterstattung sowie die Prüfung der Rechnungen und Subventionsbegehren zuhanden der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden. Gleichzeitig wurden die Bezirksschulpflegen von der Pflicht zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen enthoben.⁸³

Ähnliche «eigentümliche» Verhältnisse bestanden gemäss dem Zürcher Handwerks- und Gewerbeverein um 1909 im Grossherzogtum Baden, wo der Gewerbeschulrat dem Unterrichtsministerium unterstellt war, darin aber der Referent für das Gewerbewesen des Ministeriums des Innern den Vorsitz führte. Einseitige Lösungen hätten zuvor nicht befriedigt, hiess es damals, «und da keine Verwaltung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der andern ganz entraten konnte und um die lebendigen Beziehungen zwischen den Bedürfnissen des Gewerbelebens und dem Schulbetrieb aufrecht zu erhalten, wurde die oben ausgeführte Vereinbarung getroffen».⁸⁴

Eine Folge der Aufgabenteilung im Kanton Zürich war, dass 1922 die Nachfolgeregelung nach dem Rücktritt von Johannes Steiner als Fortbildungsschulinspektor nicht einfach war, da sich die Bewerber sowohl über Erfahrungen im Allgemeinen wie im beruflichen Fortbildungsschulwesen auszuweisen hatten. Erst auf dem Weg der Berufung gelang es schliesslich, die Stelle mit *Arnold Schwander* befriedigend zu besetzen, bis dahin Vorsteher der Gewerbeschule Winterthur.⁸⁵

1924 dann befürwortete die regierungsrätliche Ersparniskommission die endgültige Zusammenlegung der Inspektion für die gewerblichen und die allgemeinen Fortbildungsschulen unter einer Direktion, wobei nach ihrem Ermessen es von untergeordneter Bedeutung war, ob dies die Erziehungs- oder die Volkswirtschaftsdirektion war.⁸⁶ Der Regierungsrat überwies das Postulat an die beiden Direktionen mit der Einladung, den Zusammenschluss so bald als möglich zu vollziehen.⁸⁷ In der Folge übernahm das Fortbildungsschulinspektorat als

⁸³ RRB Nr. 1702 vom 24.6.1922 (StAZH: MM 3.36).

⁸⁴ Eingabe des Handwerks- und Gewerbevereins, vom 21.10.1909 (wie Anm. 81).

⁸⁵ RRB Nr. 2689 vom 26.10.1922 (StAZH: MM 3.36).

⁸⁶ StAZH: M 14 i.2, Entwurf der Staatskanzlei vom 2.12.1924.

⁸⁷ RRB Nr. 1501 vom 12.6.1924 (StAZH: MM 3.38).

eine Behörde der Erziehungsdirektion die Aufsicht über die gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschulen im Kanton Zürich, blieb im Hinblick auf die Berufsschulen aber der Volkswirtschaftsdirektion verantwortlich. Das Rechnungswesen über die Berufsschulen oblag dem Kanzleibeamten des Gewerbesekretariats.

2.4 Die kantonalen Mittelschulen

Die Zeit des grossen Wachstums um 1900 und ihre Probleme

Als Mittelschulen galten 1881, weil sie als Maturitätsschulen oder höhere Berufs- und Fortbildungsschulen zwischen der Volksschule und der Hochschule angesiedelt waren, die Kantonsschule Zürich, das kantonale Lehrerseminar in Küsnacht, das kantonale Technikum in Winterthur, die kantonale Tierarzneischule in Zürich sowie die höheren, kommunalen Schulen der Städte Zürich (Töchterschule) und Winterthur (Gymnasium, Industrieschule, Töchterschule).⁸⁸ Die kantonalen Mittelschulen basierten auf dem Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen von 1859, das zu den höheren kantonalen Schulanstalten auch die landwirtschaftliche Schule Strickhof zählte. Letztere sowie das Technikum verfügten über eigene gesetzliche Grundlagen; ein Gesetzesentwurf über die Kantonsschule von 1889 gelangte nicht zur Abstimmungsreife.⁸⁹ 1872 und 1912 verwarf das Volk Gesetzesvorschläge, die die Errichtung von weiteren Mittelschulen (Industrieschulen, Handelsschulen) auf der Landschaft sowie (1912) die Kantonalisierung der höheren städtischen Schulen von Winterthur anstrebten.⁹⁰

⁸⁸ H. Stüssi, Gesetze, Verordnungen usw. (wie Anm. 29), S. *45.

⁸⁹ Die Zürcherischen Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen und baulichen Aufgaben. Bericht des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 29.12.1951, S. 7; Entwurf der kantonsrätlichen Kommission über die Reorganisation des gesamten Mittelschulwesens von 1889 (StAZH: M 14 g.5, Nr. 11, Gesetzesentwürfe betr. die Volksschule und die Kantonsschule).

⁹⁰ Gesetzesvorschlag betreffend das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich, 1872 (StAZH: III AAb 9); Gesetz betreffend die Erweiterung der Kantonsschule, vom 8.10.1912, Text und beleuchtender Bericht des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 22.12.1912 (Amtsblatt 1912, Textteil, S. 930–938).

Gleichwohl geschahen in der Gründerzeit vor dem Ersten Weltkrieg und danach einige wichtige Reformen auch im Bereich der Mittelschulen. Allerdings erfolgten diese erst, als Bevölkerungswachstum, steigende Schülerzahlen, wirtschaftlicher und sozialer Wandel solche unausweichlich machten. Die Kantonsschule Zürich zählte 1872/73 230 Schüler, 1904/05 860 Schüler; das Technikum Winterthur eröffnete seine Lehrgänge 1874 mit 272 Schülern, 1904 waren 693 Schüler eingeschrieben. Zwar suchten die Behörden, durch eine Verschärfung der Aufnahmebedingungen das rasche Ansteigen der Schülerzahlen zu hemmen, aber um 1900 war die Raumnot prekär, ja unhaltbar geworden, und die Weiterexistenz der höheren Lehranstalten schien dem kantonsrätlichen Kommissionssprecher gar infrage gestellt, wenn nicht rasch Abhilfe geschaffen werde.⁹¹ Obwohl damals der Kanton wegen der vielen Infrastrukturaufgaben unter grosser Finanznot litt und das Volk unter der Steuerlast ächzte, bewilligte es 1905 in einer Volksabstimmung einen Kredit von insgesamt 1,7 Millionen Franken zur Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich.⁹²

*Die Entwicklung der einzelnen Mittelschulen*⁹³

Die *Kantonsschule Zürich* mit ihren beiden selbstständigen Abteilungen, dem Gymnasium und der Industrieschule, erfuhr nach 1904/06 eine Reorganisation und Differenzierung, die sich seit längerem angebahnt hatte. Am *Gymnasium* wurde das Griechische, von dem man sich bereits seit 1847 bei «physischer Schwäche» hatte dispensieren lassen können, 1875 fakultativ; ab 1882 wurden Schritte unternommen, die altsprachliche von der realistischen Richtung zu trennen, 1905/06 schliesslich wurde die Schule ab dem dritten Jahr in ein klassisches Literargymnasium und ein Realgymnasium mit einer weiteren modernen Fremdsprache statt des Griechischen geschieden. Die

⁹¹ Beleuchten der Bericht zur Volksabstimmung vom 25.6.1905 (wie Anm. 44); Kantonsratsprotokoll 1905–1908, S. 1482 f. (StAZH: MM 24.47).

⁹² Beleuchtender Bericht zur Volksabstimmung vom 25.6.1905 (wie Anm. 44).

⁹³ Siehe dazu die Literatur zu den Kantonsschulen (vgl. Anm. 34).

Industrieschule stand vor der schwierigen Aufgabe, den besonderen Bedürfnissen ihrer beiden Abteilungen, der technischen und der kaufmännischen Richtung, Rechnung zu tragen. Erstere bereitete auf die Hochschule vor und hatte deshalb die allgemeinbildenden Fächer zu betonen, letztere war eine Berufsschule und somit mehr praktisch ausgerichtet. Um die seit 1891 erhältlichen Bundessubventionen zur Förderung der kaufmännischen Bildung zu erhalten, wurde eine umfassende Reorganisation der kaufmännischen Abteilung notwendig. Sie musste nun, um den Anforderungen zu genügen, sowohl eine abschliessende Bildung in allgemeiner wie in beruflicher Hinsicht vermitteln als auch auf ein allfälliges Hochschulstudium vorbereiten. Die Reorganisation war 1904 abgeschlossen. An der nun selbstständigen kantonalen Handelsschule konnte sowohl ein kantonales Handelsdiplom (seit 1898) als auch eine kantonale Handelsmaturität (seit 1917) erworben werden. Letztere ermöglichte unter gewissen Bedingungen den Zugang zu den wissenschaftlichen Hochschulen. Die seit 1904 nur noch aus der früheren technischen Abteilung bestehende Industrieschule wurde 1928 in Oberrealschule umbenannt.

Die städtischen *Maturitätsschulen von Winterthur*, das Gymnasium und die Industrieschule, hatten für den nördlichen Kantonsteil die Bedeutung einer zweiten Kantonsschule, ohne dass der Kanton, abgesehen von seinem allgemeinen Aufsichtsrecht, Einfluss auf Führung und Organisation genommen hätte; Staatsbeiträge wurden seit 1863 ausgerichtet. Allerdings wurde auch die Frage gestellt, ob ein zweites Schulzentrum nicht nachteilig sei für das Ganze: «Organismen mit zwei Gravitationspunkten – staatliche ganz besonders – marschieren nie so gut, wie solche mit nur einem», schrieb Erziehungsrat Julius Brunner 1885.⁹⁴ Dies hinderte Winterthur nicht, in den beiden ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts zu einem Zentrum moderner methodisch-pädagogischer Reformen zu werden.⁹⁵ Unter anderem wurde 1898/1902 die Koedukation und das Kurzstundensystem (40-Minuten-Lektionen) eingeführt. Schulgelder und Einschreibegebühren, Lehrpläne, Aufnahme- und Promotionsordnungen sowie

⁹⁴ Julius Brunner, Über die Reorganisation des zürcherischen Mittelschulwesens, Zürich 1885, S. 58.

⁹⁵ Fritz Hunziker, Die Zürcherische Mittelschule, Synodalrede 1930.

das Aufsichtsorgan wurden den kantonalen Vorschriften angepasst. Es war schliesslich die zunehmende finanzielle Belastung, die 1912 zu einer ersten Vorlage über die Kantonalisierung der höheren Winterthurer Stadtschulen führte, die aber vom Volk und nicht zuletzt auch in Winterthur abgelehnt wurde. Erst im Zusammenhang mit der Eingemeindung der Vororte wurden das Gymnasium und die Industrieschule von Winterthur mit dem Schuljahr 1919/20 unter der Bezeichnung «Kantonsschule Winterthur» zu kantonalen Anstalten mit der gleichen Organisation wie die Kantonsschule Zürich. 1928 konnte der Neubau «im Lee», die dritte Zürcher Schulbaute für Maturitätsschulen, bezogen werden. Gleichzeitig wurde damals die Industrieschule, gleich jener in Zürich, in Oberrealschule umbenannt.

Das *Lehrerseminar Küsnacht* war seit 1874 auch Mädchen zugänglich; Lehrerinnen bildete seit 1876 auch die Töchterschule Zürich aus, und seit 1905 konnten Absolventen der Kantonsschule Winterthur das Primarlehrerpatent auch an der Universität Zürich erwerben. Die Frage, ob künftige Volksschullehrer zunächst eine Maturitätsschule absolvieren sollten und die Berufsausbildung danach an der Universität zu geschehen hatte, wurde in einer Volksabstimmung 1872 zugunsten des Seminars entschieden. In den 1920er-Jahren wurde die Frage wieder intensiv diskutiert, aber noch ohne zu einer Entscheidung zu gelangen.⁹⁶

1873 stimmte der Souverän der Errichtung eines kantonalen *Technikums in Winterthur* zu, das 1874 eröffnet wurde und 1879 ein grosszügiges Schulgebäude erhielt. Zweck der Anstalt war, «durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind».⁹⁷ 1896 bestanden Abteilungen für Bautechniker, Maschinentechniker, Feinmechaniker, Elektrotechniker, Chemiker, das Kunstgewerbe, für Geometer sowie eine Handelsschule; Aufnahmebedingung war zunächst das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Abschluss der Sekundarschule.

⁹⁶ W. Kronbichler, *Kantonsschulen* (wie Anm. 34), S. 31.

⁹⁷ Gesetz betreffend das Technikum, vom 18.5.1873, § 2 (off. Sa. Bd. 17, S. 155).

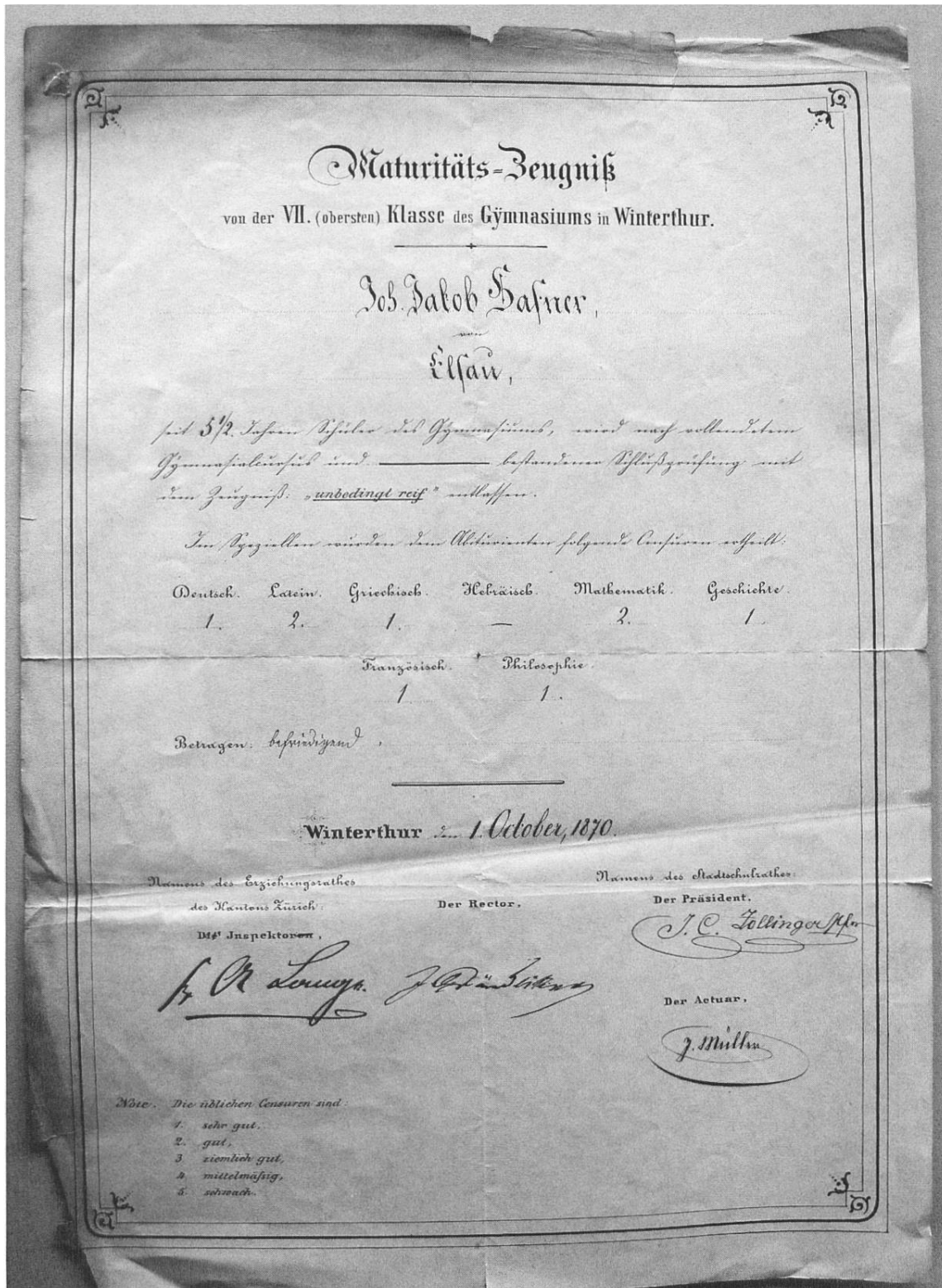


Abb. 5: Maturitätszeugnis des Gymnasiums Winterthur von 1870, ausgestellt für den 19-jährigen Johann Jakob Hafner aus Elsau. Hafner wird mit der Bescheinigung «unbedingt reif» aus der Schule entlassen. (Staatsarchiv Zürich, Y 60.166.)

Die *Tierarzneischule* sodann wurde 1902 aus einer Mittelschule zu einer Fakultät der Universität.

In der Gründerzeit entstanden nichtkantonale Maturitätsschulen. 1888 gründeten konservative evangelisch-christliche Kreise in Zürich das Freie Gymnasium, das seit 1910 selbst Maturitätsprüfungen abnehmen konnte. Die Höhere Töchterschule der Stadt Zürich führte seit 1904 ein Gymnasium, dessen Abschluss 1920 von der kantonalen Maturitätskommission und 1929 vom Bund als Maturität anerkannt wurde.

Die eidgenössischen Maturitätsreglemente⁹⁸

Massgeblichen Einfluss auf die Fortentwicklung der kantonalen Maturitätsschulen nahm seit den 1870er-Jahren der Bund durch seine eidgenössischen Maturitätsverordnungen. Die Bundesverfassung von 1874 belass den Kantonen die Möglichkeit, bei wissenschaftlichen Berufen die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit einzuschränken bzw. deren Ausübung von Ausweisen über die Befähigung abhängig zu machen. Gleichzeitig sollte der Bund jedoch dafür sorgen, dass solche Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft Gültigkeit erlangten. Damit war dem Bundesrat der Weg eröffnet, in die Regelung des Maturitätswesens einzugreifen. Zwar geschah dies formal nur für die Zulassung zum eidgenössischen Staatsexamen der höheren Medizinalberufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker), das seit 1877 Voraussetzung war für die freie Ausübung des Berufes in der ganzen Eidgenossenschaft. Aber die faktischen Folgen waren, dass die eidgenössisch anerkannte Maturität, die eigentlich nur für eine gehörige Vor- und Allgemeinbildung der Mediziner sorgen sollte, einerseits die Norm für die gymnasialen Reifezeugnisse überhaupt wurde und andererseits der Bund sich immer grössere Kompetenzen in Maturitätsfragen aneignete. Dies bedeutete eine Aushöhlung der kantonalen Schulhoheit, was, wie wiederholt festgestellt wurde,

⁹⁸ Siehe dazu z.B. Aktuelle Mittelschulfragen unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Maturitätstypus C. Bericht des Erziehungsrates des Kantons Zürich. [Von Paul Schmid-Ammann.] August 1964. [Auf Grundlage des Manuskriptes von 1961.]

dem Geist von Verfassung und Gesetz widersprach und den Standesinteressen der Ärzteschaft ungebührlichen Einfluss auf die Gymnasialpolitik einräumte. Betroffen waren vor allem die mathematisch-naturwissenschaftlichen Realgymnasien durch den alten Streit um den Wert des Lateins, ob Kenntnisse in den alten Sprachen notwendige Voraussetzung waren für den ungehinderten Zugang zu allen wissenschaftlichen Studienrichtungen der Hochschulen. Unbestritten war aber auch, dass die eidgenössischen Maturitätsprogramme die früher grossen Unterschiede zwischen den schweizerischen Maturitätsschulen einebneten und eine grössere Einheitlichkeit in den Unterrichtszielen mit sich brachten.

Eidgenössische Maturitätsreglemente entstanden 1880, 1888, 1906 und 1925. Das Reglement von 1925, das bis 1968 in Kraft blieb, unterschied drei eidgenössische Maturitätstypen mit verschiedenen Kernfächern, nämlich die Typen A (mit Latein und Griechisch), B (mit Latein und den modernen Sprachen) sowie C (mit Mathematik und Naturwissenschaften). Freien Zugang zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen hatten nur die Absolventen der Typen A und B, während die Inhaber eines Maturitätsausweises C dafür eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen zu bestehen hatten, wofür sich insbesondere die Ärzteorganisationen stark gemacht hatten; die Pläne, ein neusprachliches Gymnasium einzuführen mit dem Lateinobligatorium nur auf der Unterstufe wurden als ungenügende Vorbereitung für die medizinischen Berufe eingeschätzt. Schliesslich ermöglichte die Maturitätsverordnung von 1925 Abweichungen vom ungebrochenen sechsjährigen gymnasialen Bildungsgang und damit die Möglichkeit, den im Kanton Zürich auf die Sekundarschule folgenden Mittelschulen die eidgenössische Anerkennung zu gewähren.

Der Bund nahm nicht nur starken Einfluss auf die Maturitätsschulen durch die Zulassungsbestimmungen zum medizinischen Staatsexamen, sondern auch durch die Voraussetzungen zu einem prüfungsfreien Übertritt an die Eidgenössische Technische Hochschule. Nach deren Reorganisation in den 1880er-Jahren, die ebenfalls einen 6½ jährigen Lehrgang zur Voraussetzung machte, kündigte der Schweizerische Schulrat den Vertrag mit dem Kanton Zürich und gewährte den Industrieschülern den prüfungsfreien Übertritt nur noch «auf

Zusehen» hin. In der Folge wandelten sich die Industrieschulen in Zürich und Winterthur, die zuvor v. a. auch Fachschulen waren im Sinne der höheren beruflichen Ausbildung, unter dem Druck von Schulrat und ETH zu allgemeinbildenden technischen bzw. mathematisch-naturwissenschaftlichen Mittelschulen. Dieser Prozess war abgeschlossen 1928 durch die definitive Anerkennung der Abschlusszeugnisse als eidgenössische Maturität des Typus C, gleichzeitig wurden die Industrieschulen in Oberrealschulen umbenannt.

Erziehungsdirektion und Erziehungsrat als Verwaltungsbehörden der Mittelschulen

Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen stand der Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat zu. Gemäss dem Organisationsgesetz des Regierungsrates von 1899 behielt sich letzterer bei den höheren Unterrichtsanstalten die mit den Stellenplänen verbundenen Personalgeschäfte vor, so die Wahl bzw. Bestätigung der Rektoren, Direktoren und Lehrer, die Festsetzung der Besoldungen, die Errichtung neuer Lehrstellen und neuer Schulklassen, die Bestellung der Aufsichtskommissionen. Vor den Regierungsrat gehörten auch Finanzgeschäfte, die eine gewisse Summe überstiegen. Die Vorbereitung dieser Geschäfte war Sache des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion, selbstständig entschieden diese insbesondere über die Lehrpläne der Schulen.⁹⁹

Wesentliche Führungs- und Kontrollorgane der kantonalen Schulen waren die jeweiligen Aufsichtskommissionen, die die Stelle der Schulpflegen auf der Volksschulstufe einnahmen. Präsident der Aufsichtskommissionen über die kantonalen Mittelschulen, die durch den Regierungsrat gewählt wurden, war bis 1959/60 der Erziehungsdirektor in eigener Person.¹⁰⁰

⁹⁹ Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen, vom 26.2.1899 (off. Sa. Bd. 25, S. 336–356).

¹⁰⁰ Paul Schmid-Amman, *Unterwegs von der politischen zur sozialen Demokratie. Lebenserinnerungen*, Zürich 1978, S. 216. Im Jahr 1959 waren es 7 Aufsichtskommissionen.

Die Erziehungsdirektion blieb als Stabsorganisation für den Erziehungsrat und die zahlreichen weiteren Kommissionen eine vergleichsweise kleine und konstante Behörde. Das engere Verwaltungspersonal bestand 1914 aus zwei Sekretären, einem Adjunkten und drei Kanzlisten, um 1930 aus zehn Beamtinnen und Beamten (Vorzimmer des Direktors, zwei Direktionssekretäre, drei weitere Sekretäre bzw. Adjunkte, das Rechnungsbüro sowie die Kanzlei mit Bibliothek und Archiv).¹⁰¹

Dass die Direktion seit 1911 wegen des grossen Arbeitsanfalles zwei Direktionssekretäre beschäftigte, war in der Zürcher Verwaltung nicht üblich und wurde später nicht mehr toleriert. Allerdings waren die beiden Sekretäre nur der Besoldungsordnung nach gleichgestellt. Tatsächlich erster Direktionssekretär war von 1900 bis 1930 *Friedrich Zollinger* (1858–1931), früher Primarlehrer und von 1892 bis 1900 Schulsekretär der Stadt Zürich, Mitbegründer der Pestalozzi-Gesellschaft und 1905 Dr. h. c. der Universität Zürich. Friedrich Zollinger suchte, wie es in einem Regierungsratsbeschluss hiess, «eine Art Geschäftsleitung über das ganze Erziehungswesen aufrechtzuerhalten».¹⁰² Er besorgte das Sekretariat des Erziehungsrates und der Kommissionen des mittleren und höhern Schulwesens und das Inspektorat der Hochschulstipendiaten, arbeitete Anträge und Weisungen aus, erteilte Audienzen usw. «Mit Recht ist gesagt worden, dass alle wichtigen, das kantonale Erziehungswesen betreffenden Beschlüsse drei Jahrzehnte hindurch unter seiner Mitwirkung entstanden sind.»¹⁰³ Der zweite Sekretär, von 1916 bis 1941 der Historiker *Dr. phil. Alfred Mantel* (1881–1941), war sein Mitarbeiter, den Aufgaben und Kompetenzen nach ein «Gehülfe» des ersten Sekretärs.¹⁰⁴

¹⁰¹ Regierungsetat des Kantons Zürich 1914/15, Zürich 1914, S. 47; Kantonale Verwaltung Zürich, Internes Telefon-Verzeichnis, etwa 1939 (StAZH: III Af 1).

¹⁰² RRB Nr. 2460 vom 2.10.1941 (StAZH: MM 3.63); vgl. M. Illi, Kantonsverwaltung (wie Anm. 39), S. 291; vgl. Bea Franck-Nagy, Dr. h. c. Friedrich Zollinger 1858–1931. Leben und Werk einer Schlüsselfigur der Zürcher Jugendhilfe. Zürich 1986, S. 31 f.

¹⁰³ William Silberschmidt, Dr. Johann Friedrich Zollinger 1858–1931, in: Schweiz. Zeitschrift für Hygiene und Archiv für Wohlfahrtspflege, XI. Jg. 1931, S. 930.

¹⁰⁴ RRB Nr. 2460 vom 2.10.1941 (StAZH: MM 3.63).

Die Kantonsschulverwaltung

Das Rechnungswesen der Universität und der Kantonsschule Zürich besorgte der *Kantonsschulverwalter*, der von 1851 bis 1867/1878 gleichzeitig Verwalter des Lehrmittelverlags war. Von 1840 bis 1893 versah der 1807 geborene *Daniel Wissmann* dieses Amt, zuletzt allerdings nur noch formell, da ihm Altersgebresten dessen wirkliche Ausübung kaum mehr gestatteten. Ab 1876 besoldete er auf eigene Kosten einen Stellvertreter, erst 1889 übertrug der Regierungsrat diese Funktion mit dem bisherigen Kanzlisten der Erziehungsdirektion *Julius Pfister*, geboren 1867, einem Beamten. Zum Kantonsschulverwalter wurde *Julius Pfister* 1893 ernannt. Auch er übte das Amt lange Jahre aus, bis 1935. Und auch er musste trotz steigender Arbeitslast mit nur einer Kanzlistin auskommen, die ihm 1908 in der Person von *Berta Peter* bewilligt worden war. Stets, während etwa 30 Jahren, half ihm deshalb notgedrungen seine Frau jedes Jahr zehn Wochen lang bei den Kollegiengeldabrechnungen mit, ohne dass diese eine Entschädigung erhalten hätte.¹⁰⁵

Von der Bedeutung der Kantonsschulverwaltung im Rahmen der Erziehungsverwaltung zeugte die Raumbelagung um 1900 im Obmannamt: Der Erziehungsdirektion standen sechs Zimmer zur Verfügung; eines nahm die Kantonsschulverwaltung ein, eines die Kanzlei, eines der Sekretär, eines der Erziehungsdirektor, zwei weitere dienten als Sitzungszimmer für den Regierungsrat und als Lesezimmer. Der Lehrmittelverlag war im Rechberg untergebracht.¹⁰⁶

Ausser dem Bezug der Kollegienelder und Studiengebühren, den Zahlungen für die Auslagen der Universität und der Kantonsschule Zürich hatte *Julius Pfister* die zahlreichen Fonds, Stiftungen und Kassen zu verwalten, ferner besorgte er die Rechnungsführung der Witwen- und Waisenstiftungen der Volksschullehrer sowie der reformierten Pfarrer und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. Die Verantwortung war gross: 1888 verwaltete der Kantonsschulverwalter Vermögen in der Höhe von 29 800 Franken, 1934 dann von

¹⁰⁵ M. Illi, Kantonsschulverwaltung (wie Anm. 39), S. 199–201; RRB Nr. 1723 vom 13.6.1935 (StAZH: MM 3.50).

¹⁰⁶ RRB vom 4.5.1899 (StAZH: MM 3.13).

1885000 Franken. Er hatte deshalb auch 1935 noch eine Amtskautation in der Höhe von 10000 Franken zu stellen.¹⁰⁷

Eine ähnliche Lösung wie in Zürich wurde 1919 für die Kantonschule Winterthur getroffen. Hier war der Sekretäradjunkt des Technikums unter dem Titel Kantonschulverwalter in Winterthur mit der Rechnungsführung für das Technikum und die Kantonschule betraut. Das Amt versah von 1919 bis 1960 *Eduard Appenzeller*, geboren 1895 und zuvor Kanzlist auf der Erziehungsdirektion.¹⁰⁸

3. Berufs- und Maturitätsausbildung in der Zeit der Wirtschaftskrise und der beginnenden Hochkonjunktur (1930–1960)

3.1 Weltwirtschaftskrise und zögerlicher Neubeginn

Berufs- und Mittelschulbildung in schwieriger Zeit

Die Jahre von 1930 bis 1960 standen im Zeichen der grossen Weltwirtschaftskrise der 1930er-Jahre, die das Bewusstsein und die Erinnerung der damaligen Generationen nachhaltig prägte. Erst die Abwertung des Frankens 1936 und dann die Ausnahmesituation des Zweiten Weltkrieges brachten wieder die Vollbeschäftigung, aber für die Nachkriegszeit rechnete man erneut mit schweren wirtschaftlichen Verwerfungen. Die nach 1945 einsetzende Hochkonjunktur wurde zunächst misstrauisch und ungläubig verfolgt, erst gegen 1960 überzeugte man sich, dass die Not der grossen Depression und der Kriegsjahre tatsächlich ausgestanden war.

Die stete Sorge um die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und die sich endgültig etablierende Überzeugung, dass die Zukunft der Jugend mit ihrer Ausbildung zusammenhänge, führten

¹⁰⁷ RRB Nr. 1723 vom 13.6.1935 (StAZH: MM 3.50).

¹⁰⁸ RRB Nr. 1798 vom 28.6.1919 (StAZH: MM 3.33); RRB Nr. 4918 vom 1.12.1960 (StAZH: MM 3.102).